



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

An das  
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Wasserrechtsamt  
Kurpfalzring 106  
69123 Heidelberg

Vorab per E-Mail an: [hilmar.kuehn@rhein-neckar-kreis.de](mailto:hilmar.kuehn@rhein-neckar-kreis.de)

**ForstBW**

Fachbereich **Forstpolitik und  
Forstliche Förderung**

17.02.2016

Name Birgit Ihrig

Durchwahl 0761 208-1413

Aktenzeichen 82-8881.62/ 547

(Bitte bei Antwort angeben)

 Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 67 und 68 ff.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für ein Neuaufschlussvorhaben zur Rohstoffgewinnung (Sand- und Kiesabbau) auf den Flurstücken Nr. 9291 und 6333, Gemarkung Schwetzingen, Gewann Entenpfuhl; Antragsteller: Heinrich Krieger KG, Neckargemünder Straße 24, 68239 Neckarsteinach

Scoping-Verfahren nach § 3a ff. UVPG i.V.m. §§ 15 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) zur Feststellung über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung - Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und Scoping-Termin -

Schreiben vom 14.01.2016, Az: 43.04-691.171:2260000101476

Anlage:

Hinweispapier (Inhalt einer UVS bei UVP-pflichtigen Waldinanspruchnahmen)

Sehr geehrter Herr Kühn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Tischvorlage zum Scoping-Termin nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Beantragt wird der Neuaufschluss einer Abbaustätte zur Sand- und Kiesgewinnung auf einer ca. 24,5 ha großen Teilfläche eines regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes für den Rohstoffabbau in Schwetzingen, Gewann Entenpfuhl.

Für die Aufbereitung und Veredelung des Rohmaterials soll ein neues Kieswerk unmittelbar nördlich der L722 errichtet und die Verkehrsanbindung eingerichtet werden.

Das geplante Abbaugelände liegt vollständig im Wald. Auf der Waldfläche sind nachfolgende besondere Waldfunktionen ausgewiesen: kleinstflächig Bodenschutzwald, Erholungswald der Stufe 2, Immissions- und Klimaschutzwald. Die dauerhafte Waldinanspruchnahme nach § 9 LWaldG beträgt rd. 24,5 ha.

Nach Satz 5.3.5 des Landesentwicklungsplans (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen sowie in Wäldern mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion auf das Unvermeidbare zu beschränken und sollen möglichst in der Nähe durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Darüber hinaus liegt das geplante Abbauvorhaben in der unterdurchschnittlich bewaldeten Region der Oberrheinebene.

**Vor diesem Hintergrund halten wir flächengleiche Ersatzaufforstungen für zwingend erforderlich.** Entsprechende Flächen sind im LBP darzustellen. Ein darüber hinaus ggf. bestehendes Kompensationsdefizit kann auch durch sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb Waldes ausgeglichen werden.

Von den Antragsunterlagen erwarten wir quantitative wie qualitative Angaben zur beanspruchten Waldfläche. Der forstrechtlich erforderlichen Umfang und Inhalt einer UVS bei UVP-pflichtigen Waldinanspruchnahmen kann dem beigefügten Hinweispapier entnommen werden.

Am Scoping-Termin (10.03.2016) wird das RPF, Referat 82, mit einer Person teilnehmen.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. B. Ihrig